

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Medizinische Eingriffe in das keimende Leben, betrachtet vom Standpunkt der katholischen Moral.) Auf ausdrücklichen Wunsch der Redaktion möchte ich obiges Thema ausführlich und gründlich behandeln, weil dasselbe in der Seelsorgspraxis so häufig vorkommt und oft große und vielseitige Schwierigkeiten bereitet. Folgender Fall wurde der Redaktion zur Lösung eingesandt von einem Krankenhausseelsorger:

„Im hiesigen öffentlichen allgemeinen Krankenhaus, in dem Barmherzige Schwestern die Krankenpflege versehen, ereignet es sich jetzt oft, daß schwangere Frauen versprechen um Operation zur procuratio abortus. Diese sind zwar meistens guten Glaubens, sind von Ärzten, die sie wegen Herzleiden oder Erbrechen u. dgl. befragt haben, angewiesen, sich die Frucht nehmen zu lassen, und halten es, weil die Ärzte es als notwendig oder nützlich hinstellen, für erlaubt; wissen schon gar nichts von der excommunicatio, die auf die procurantes abortum gesetzt ist. Der Chirurg am Spital ist gerade kein Freund solcher Operationen, nimmt sie aber trotzdem vor. Wie soll ich mich bei solchen Patienten im Spital verhalten? sie im guten Glauben lassen oder belehren, da es hie und da vorkommt, daß Mitpatienten desselben Zimmers doch wissen von der Unerlaubtheit der procuratio abortus und Aergernis nehmen? Die Schwestern wissen natürlich, daß eine solche Operation verboten ist; anderseits sollen sie assistieren bei der Operation. Sie sind da nun in der größten Verlegenheit und wissen keinen Rat, weil sie direkt streifen auch nicht gut können. Würden sie, wenn es ihnen verboten wäre mitzuhelfen, in die Exkommunikation verfallen, falls sie trotzdem mittäten?“

Der Klarheit halber wollen wir drei Fragen unterscheiden und gesondert behandeln: 1. Darf ein Abortus direkt oder indirekt eingeleitet werden bei den gewöhnlichen Beschwerden der Schwangerschaft? 2. Darf ein Abortus direkt oder indirekt eingeleitet werden bei außergewöhnlich großen Schwangerschaftsbeschwerden? 3. Darf ein Abortus direkt eingeleitet werden, wenn sonst die Mutter sterben müßte? Zum Schluß soll dann noch einiges gesagt werden über die Mithilfe von Schwestern oder anderen Personen beim Abortus.

1. Darf ein Abortus direkt oder indirekt eingeleitet werden bei den gewöhnlichen Beschwerden der Schwangerschaft?

Antwort: Durchaus nicht. Jede Schwangerschaft bringt mehr oder minder große Beschwerden für die Mutter. Was der Schöpfer nach dem Sündenfalle Ewas über alle Frauen verhängt hat: „Ich will die Beschwerden deiner Schwangerschaft vervielfältigen“ (Gen 3, 16), ist nun einmal unabänderliches Naturgesetz, das jede Frau nach der Empfängnis zu ertragen hat. Diese Schwangerschaftsbeschwerden sind teils rein körperlicher Art (Erbrechen, Magen- und Verdauungsbeschwerden, nervöse Leiden, Herzaffektionen u. s. w.), teils sozialer Natur. Eine schwangere Frau nämlich muß sich auch in gesellschaftlicher Hinsicht manche Entbehrungen auflegen; sie kann nicht alles leisten und genießen‘

was eine ledige Person vermag, z. B. Gesellschaften, Reisen, Sport, Tanzvergnügen u. s. w. Es wäre nun offenbar gegen den Willen Gottes, wenn sie das keimende Leben in sich zerstören würde, um dieser natürlichen Beschwerden und Hemmnisse los zu werden. Würde eine solche Praxis allgemein üblich, würde schließlich das ganze Menschengeschlecht aussterben. Uebrigens stimmen nicht bloß alle Theologen, sondern auch alle rechtlich denkenden Menschen hierin überein und brauche ich keine weiteren Worte darüber zu verlieren.

2. Darf ein Abortus direkt oder indirekt eingeleitet werden wegen außergewöhnlich großen Beschwerden der Schwangerschaft?

Auch in diesem Falle können die außergewöhnlichen Beschwerden aus physischen oder sozialen Ursachen entstehen; z. B. infolge der Schwangerschaft hat eine Frau viele Wochen lang stetes, sehr gesundheitschädliches Erbrechen, leidet unter gefährlichen Herzbeschwerden, hat überaus große Nervenschmerzen, Nephritis u. s. w. Oder eine uneheliche Mutter wird mit Schimpf und Schande ihr ganzes Leben lang bedeckt sein, wenn sie die Schwangerschaft nicht beseitigt. — Da das keimende Leben gegen verbrecherisches Unternehmen geschützt werden muß, anerkennt selbst die weltliche Gesetzgebung soziale Beschwerden der Schwangerschaft nicht an. Wenn nachgewiesen wird, daß eine Fehlgeburt praktiziert worden, allein um der Schande oder anderem dergleichen Uebel zu entgehen, so muß der Strafrichter mit strengen Strafen eingreifen. So bestimmt z. B. das Deutsche Strafgesetzbuch 218: „Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr anwendet oder ihr beigebracht hat.“ 219: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hiezu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.“ Diese scharfen Strafbestimmungen treffen hauptsächlich die leider viel zu zahlreichen sogenannten „Engelmacherinnen“. Verbrecherische Ärzte können sich ziemlich leicht daran vorbeidrücken, indem sie behaupten, sie hätten ihre medizinischen oder chirurgischen Eingriffe juxta regulam artis vorgenommen, um die Gesundheit der Schwangeren wieder herzustellen. Vom Standpunkt der richtigen Moral muß selbst bei außergewöhnlichen Schwangerschaftsbeschwerden, gleichviel ob sie physischer oder sozialer Natur sind, jeder direkte Abortus absolut verurteilt werden. Der ausführliche Beweis für diese Verurteilung wird weiter unten erbracht werden, wenn wir die dritte Frage beantworten. Jetzt aber sei sogleich der wichtige Unterschied zwischen direktem und indirektem Abortus¹⁾ klargestellt. Direkter Abortus (aktiv genommen) ist eine

¹⁾ Als bekannt wird vorausgesetzt der Unterschied zwischen abortus (Fehlgeburt) und acceleratio partus (Frühgeburt). Fehlgeburt ist die Entfernung

Handlung, die sowohl aus sich, wie nach der bewußten Absicht des Handelnden die Tötung der Leibesfrucht bewirkt, oder noch kürzer ausgedrückt: ist der direkte Mord des lebenden Fötus. Indirekter Abortus ist eine Handlung, die weder aus sich, noch nach der direkten Absicht des Handelnden die Tötung der Leibesfrucht verursacht, der aber wohl voraussichtlich das Absterben der Leibesfrucht folgt. Direkter Abortus bewirkt unter allen Umständen die Tötung des keimenden Menschenlebens, während indirekter Abortus nur eine mehr oder minder große Gefahr für das junge Leben des Kindes bedeutet. Direkter Abortus wird heutzutage hauptsächlich durch den sogenannten Eihautstich praktiziert. Eine Sonde wird in den Uterus eingeführt und die Eihäute werden durchstoßen, so daß das Fruchtwasser abfließt. Dieses Fruchtwasser ist für den intrauterinen Fötus ungefähr dasselbe, was die atmosphärische Luft für den erwachsenen Menschen bedeutet. Wer einem erwachsenen Menschen die atmosphärische Luft entzieht, etwa durch Ertricken, begeht ebensowohl einen direkten Mord, als wenn er demselben Menschen eine Kugel in den Kopf jagt. So wird auch dem intrauterinen Fötus durch den Eihautstich ein absolut notwendiges Lebens- element entzogen. Der Tod ist unausbleiblich. Darin sind alle Aerzte und Physiologen einig. Daher darf meines Erachtens der Eihautstich absolut nie gemacht werden bei lebenden (noch nicht viablen) Fötus. Wohl ist mir bekannt, daß Dr Bergmann auch in der neuesten (18.), kirchlich approbierten Ausgabe der sehr verdienstlichen Capellmannschen Pastoralmedizin (S. 38) in einem Falle den Eihautstich gestattet, nämlich wenn der schwangere Uterus irreponibel im kleinen Becken eingeklemmt ist. Jedoch scheint mir seine Beweisführung, daß in diesem Falle kein direkter, sondern nur indirekter Abortus vorliege, mißglückt. Er meint, durch den unter diesen Umständen gemachten Eihautstich werde durch Ablassung des Fruchtwassers das Volumen des Uterus nur verkleinert und somit der Uterus reponibel und die Lebensgefahr der Mutter beseitigt. Freilich erfolge der Abortus mit Sicherheit. Aber dagegen ist zu sagen, daß die Mutter zwar ein Recht hat auf Verkleinerung oder Reposition des krankhaft eingeklemmten Organs, aber das darf durchaus nicht geschehen durch eine Handlung, die den lebenden Fötus direkt tötet. Nach dem oben Gesagten ist der Eihautstich unter allen Umständen eine direkte Tötung des Fötus, dem ein notwendiges Lebens- element direkt entzogen wird. Uebrigens muß Dr Bergmann selbst zugeben, daß bei eingeklemmtem Uterus der Eihautstich ein sehr unsicheres und also kein absolut notwendiges Mittel ist zur Rettung der Mutter. Er schreibt: „Glücklicherweise ist die Einklemmung des Uterus schon an sich eine nicht häufige Erscheinung,

des nicht viablen Fötus aus dem Mutterschoß und vernichtet stets das keimende Leben. Frühgeburt ist die Entfernung des viablen Fötus (nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft) aus der Gebärmutter; sie bewirkt zwar eine mehr oder minder große Lebensgefahr für den Fötus, aber nicht direkt den Tod. Deshalb kann sie aus wichtigen Gründen erlaubterweise geschehen.

die absolute Unmöglichkeit der Reposition aber so selten, daß Martin (ein bekannter Gynäkologe) unter zusammen 57 Fällen nur einmal den Eihautstich anzuwenden nötig fand. Von den 57 Fällen wurden 50 reponiert, fünfmal erfolgte der Abortus spontan und danach selbstverständlich Reposition; in einem Falle kam die Frau sterbend in die Anstalt in Folge unglücklicher Versuche zur Entleerung der Blase und starb ohne Reposition. Die mit dem Eihautstich behandelte Frau starb ebenfalls.“ Wenn also in 57 Fällen nur einmal der Eihautstich notwendig erschien, und wenn in diesem einen Falle die Frau trotz des Eihautstiches starb, wird wohl niemand behaupten, daß der Eihautstich ein notwendiges Mittel ist, um das Leben der Mutter zu retten. Daher sollten meines Erachtens alle Theologen einmütig lehren, der Eihautstich ist beim lebenden, noch nicht viablen Fötus immer unerlaubt, und das umsomehr, weil sonst eine große Gefahr besteht, daß derselbe von weniger gewissenhaften Ärzten viel zu häufig angewandt wird. Derselbe ist nämlich eine verhältnismäßig sehr leicht auszuführende Operation, die bekanntlich auch fast stets von den berüchtigten „Engelmacherinnen“ praktiziert wird.¹⁾

Indirekter Abortus liegt vor, wenn der schwangeren, kranken Mutter eine Medizin oder sonst ein Mittel gereicht wird, wodurch direkt und an erster Stelle ihre Gesundheit hergestellt, wodurch aber auch eine mehr oder minder große Lebensgefahr für den Fötus verbunden ist. Die Mutter hat offenbar ein striktes Recht auf die Herstellung ihrer Gesundheit, auch wenn damit das Leben des Fötus ernstlich gefährdet wird. Uebrigens wird dadurch die Lage des Fötus nicht verschlechtert. Denn wenn die Gesundheit der Mutter nicht hergestellt wird, oder die Mutter gar stirbt, muß der (nicht viablen) Fötus ebenfalls sterben. Solche indirekte Tötungen kommen auch sonst im Leben vor. Wenn z. B. im Krieg eine Stadt beschossen wird, so wird direkt nur die Eroberung der Stadt und der Sieg über den Feind beabsichtigt, aber indirekt werden durch die Geschosse auch manche unschuldige Kinder getötet. Freilich ist diese indirekte Tötung und also auch der indirekte Abortus nicht immer gestattet. In jedem Falle müssen die bekannten Regeln des *Voluntarium indirectum malum* beobachtet werden. Vor allem muß stets ein schwerwiegender und genügender Grund vorliegen. Dann muß die Tötung nicht gewollt, sondern nur zugelassen sein. Endlich muß beim indirekten Abortus dieser das einzige Mittel sein, um das Leben der Mutter zu retten. Kein anderer Grund ist genügend.

¹⁾ Auch was Dr. Bergmann von der Beschleunigung des Abortus lehrt bei *Haemorrhagia* und *Hydrorhoea uteri gravidæ* ist zum mindesten mißverständlich. Von der Beschleunigung des Abortus gilt dasselbe, was von der Beschleunigung des Todes beim Erwachsenen gilt. Lebender Fötus und erwachsener Mensch sind gleichviel Mensch und unterscheiden sich in moralischer Hinsicht nicht wesentlich. Ebenso wie man den Tod eines hoffnungslos darnieder liegenden Erwachsenen nicht direkt beschleunigen darf, z. B. durch eine tödlich wirkende Dosis Morphium, ebenso darf man nicht den Abortus eines hoffnungslos verlorenen Fötus direkt beschleunigen.

Zumal ist die Bewahrung vor großer Schande kein genügender Grund für die uneheliche Mutter. Das zeitliche und ewige Leben des Fötus darf nicht preisgegeben werden, um sich vor Schande zu retten. Wenn also alle Moralisten lehren, daß der indirekte Abortus zuweilen gestattet ist, so machen sie doch alle auch den ausdrücklichen Vorbehalt, daß er nur dann gestattet ist, wenn ohne ihn die Mutter in nächste Todesgefahr käme. Damit kommen wir zu der dritten und letzten Frage:

3. Darf der Abortus praktiziert werden, wenn Mutter und Kind sonst in nächster Todesgefahr schweben? Oder mit anderen Worten: Darf der Abortus praktiziert werden, wenn ohne denselben Mutter und Kind nach menschlicher Voraussicht sicher sterben werden; durch denselben das Kind zwar stirbt, aber das Leben der Mutter gerettet wird?

Daß in diesem Falle der indirekte Abortus gestattet ist, geht aus dem oben Gesagten hervor. Aber wenn der indirekte Abortus in einem solchen Falle nicht mehr möglich ist, darf man dann auch den direkten Abortus anwenden? Viele Aerzte und Laien und sogar auch einige Theologen sind der Ansicht, daß in diesem äußersten Notfalle auch der direkte Abortus gestattet, ja geboten sei. Folgendes sind ihre Gründe:

a) Von zwei unvermeidbaren Uebeln darf und muß man das geringere wählen. Nun ist aber der direkte Abortus in obigem Falle das weitaus geringere Uebel. Es ist ja nur die Beschleunigung des Todes für den Fötus, der auch ohne den Abortus sicher bald sterben wird. Wird also der Abortus nicht gemacht, so sterben bald Mutter und Kind; wird er aber gemacht, so stirbt das Kind allein, und zwar bloß kurze Zeit früher; die Mutter aber wird gerettet. Also ist in diesem Falle der Abortus als das geringere Uebel nicht bloß gestattet, sondern geboten.

b) Es ist allgemein angenommene Lehre der Theologen, daß man zuweilen auch einen Unschuldigen töten darf, z. B. in einem gerechten Krieg darf eine belagerte Stadt bombardiert werden, obschon dadurch auch viele unschuldige Frauen und Kinder das Leben verlieren. Ferner dürfte (wenigstens nach der Ansicht angesehener Theologen) jemand, der auf der Flucht vor Feuersbrunst oder vor seinem Todfeind auf einer sehr schmalen Brücke ein Kind anträfe, das ihm unschuldigerweise den Weg versperrt, dieses Kind ins Wasser stürzen, um sich vor dem sicheren Tode zu retten. Also ist es auch der Mutter gestattet, die in Lebensgefahr ist, ihr Kind aus der Gebärmutter auszustoßen, um ihr Leben zu retten.

c) Ich darf den ungerechten Angreifer, der mein Leben bedroht, direkt töten. Und das gilt sogar in dem Fall, wenn dieser Angreifer sich seines Unrechtes nicht bewußt ist, z. B. wenn ein Irrsinniger oder total Betrunkener mich tödlich angreift. Also darf die Mutter, deren Leben durch den Fötus tödlich bedroht ist, diesen austoßen und töten.

d) Der direkte Abortus fügt dem Fötus in dem angeführten Notfalle kein nennenswertes Unrecht zu. Denn der Fötus muß in jedem Falle und in kurzer Zeit doch sterben. Wird der Abortus nicht gemacht,

so stirbt der Fötus vielleicht eine Stunde später zugleich mit der Mutter; wird der Abortus gemacht, so stirbt der Fötus eine Stunde früher, die Mutter aber bleibt am Leben. Ob nun der Tod den Fötus eine Stunde früher oder später trifft, ist doch ziemlich gleichgültig. Daher muß der Fötus auf diese Stunde unnützes Leben verzichten, um das vielleicht sehr kostbare Leben seiner Mutter zu retten. So kann ja auch bei einem Schiffbruch jemand einem anderen seinen Rettungsgürtel abtreten, um dessen Leben zu retten, aber mit dem sicheren Verlust des eigenen.

e) Im Konflikt zweier rechtlichen Ansprüche muß der größere Anspruch bevorzugt werden. Nun aber stehen in diesem Notfalle der Mutter und des Fötus Leben im Konflikt; das Leben der Mutter aber, die vielleicht noch große andere Pflichten hat, ist viel wertvoller und notwendiger, als das Leben des Fötus, der auf alle Fälle dem baldigen Tode verfällt. Also ist das Leben der Mutter zu retten, wenn dabei auch der Fötus zugrunde geht.

Dieses sind die hauptsächlichsten Gründe, die für die Erlaubtheit des direkten Abortus im äußersten Notfalle angeführt werden. Man kann diesen Gründen eine gewisse Beweiskraft nicht abstreiten, weshalb früher auch mehrere angesehene Autoren, wie Avanzini, Vallerini, D' Annibale, Pennacchi, Costantini u. s. w. sie als stichhaltig annahmen. Aber bei näherem Zusehen erscheinen sie dennoch nicht stichhaltig; ja im Widerspruch mit unerschütterlichen Moralprinzipien.

Auf den ersten Beweis ist zu erwidern, daß mit dem Satz: „Von zwei Uebeln ist das kleinere zu wählen“ oft ein großer Mißbrauch getrieben wird. Derselbe ist nämlich nur richtig, wenn man das kleinere Uebel ohne Uebertretung eines verbindlichen Gebotes wählen kann. Sonst gilt der Befehl des heiligen Paulus: „Non faciamus mala ut veniant bona“ (Röm 3, 8). Wenn man das Leben aller Menschen auf Erden retten könnte durch eine einzige Lüge, so dürfte man dennoch diese Lüge nicht sagen. „Du sollst nicht töten“ sagt das fünfte Gebot des Dekalogs. Unter keinen Umständen darf man einen unschuldigen Menschen direkt töten, wenn man auch hundert andere Leben dadurch retten könnte. Man sage auch nicht, der menschliche Fötus muß im angegebenen Falle ja doch sterben. Freilich! Aber niemand hat das Recht seinen Tod direkt zu beschleunigen, und wäre es auch nur um eine Stunde. Gesezt, ein zum Tode Verurtheilter müßte in ein paar Stunden hingerichtet werden. Könnte und dürfte nun ein Privatmann ihn jetzt schon töten, damit er der Schande der öffentlichen Hinrichtung entgehe?

Der zweite oben angeführte Beweis ist sehr schwach. Gewiß darf man aus sehr wichtigen Gründen den Tod eines Unschuldigen veranlassen, aber nur indirekt und nie direkt. Daß bei der Belagerung einer feindlichen Stadt unschuldige Frauen und Kinder getötet werden, ist offenbar eine indirekte und keine direkte Tötung. Daß man ein Kind, welches einem unschuldigertweise auf einer schmalen Brücke den Weg versperrt, ins Wasser stoßen dürfe, um sich aus eminenter Lebensgefahr

zu retten, wird keineswegs von allen Theologen gelehrt. Es ist nämlich schwer einzusehen, wie dieses Ins-tiefe-Wasser-Stoßen in den meisten Fällen nicht eine direkte Tötung eines Unschuldigen ist; auch ist kein großer moralischer Unterschied zwischen diesem Stoßen ins Wasser und dem durch den direkten Abortus verursachten Ausstoßen aus dem Mutter-schoß. Indes könnten jene Theologen sagen, es bestehe dennoch ein kleiner Unterschied, da der Flüchtling sich verteidigt gegen ungerechte Verfolger, wo hingegen die schwangere Mutter weder das Kind noch jemand anders als ungerechten Angreifer bezeichnen kann. Aber wenn der Flüchtling nicht vor seinen Feinden, sondern vor einer Feuersbrunst flieht? Was dann? — Ist die Feuersbrunst auch ein ungerechter Angreifer?

Wenn nun im dritten Beweis behauptet wird, daß bei einer solch schweren Geburt das Leben der Mutter wirklich ungerecht angegriffen wird, so ist diese Behauptung unzutreffend. Im Gegentheil könnte eher das Kind sich beklagen über ihm zugefügtes Unrecht. Das Kind hat sich selbst nicht in den Uterus gebracht, sondern die Mutter mit dem Vater. Das Kind möchte auch gerne in natürlicher Weise den Uterus verlassen, aber es wird zurückgehalten durch den fehlerhaften Körperbau der Mutter.

Es ist zwar wahr, wie im vierten Beweis gesagt wird, daß durch den direkten Abortus in dem angeführten Notfalle dem Fötus kein bedeutender Schaden erwächst. Daß sein Leben um ein paar Stunden abgekürzt wird, ist kein bedeutender Schaden, zumal wenn er vor der Einleitung des Abortus getauft wird. Auch ist es wahr, daß bei einem Schiffbruch jemand einem anderen seinen Rettungsgürtel abtreten kann, aber niemand darf sich selbst direkt töten oder freiwillig direkt töten lassen. Auch das Abtreten des Rettungsgürtels ist keine direkte Tötung, sondern nur eine Vermehrung der Todesgefahr. Kein Mensch hat volles Verfügungsrecht über sein Leben. Niemand darf sich das-selbe direkt nehmen oder freiwillig direkt nehmen lassen. Ob das Leben der Mutter kostbarer ist als das Leben des Fötus, tut nichts zur Sache. Die katholische Moral verbietet streng, jedes Leben direkt zu töten. Uebrigens ist es noch gar nicht sicher, ob das Leben der Mutter kostbarer ist, als das Leben des Kindes. Bekanntlich war die Geburt des Julius Cäsar so schwierig und lebensgefährlich, daß der Kaiserschnitt angewendet wurde. Hätte man den direkten Abortus angewendet, so wäre das Kind getötet worden und die späteren Ruhmestaten des Julius Cäsar wären nicht erfolgt. An der Laufanner Universität wirkt gegenwärtig der weltberühmte Chirurg Le Roux. Er ist das siebente Kind einer einfachen Mutter. Bei der Geburt stand das Leben dieser Mutter in größter Gefahr. Also hätte sie ohne Bedenken den Abortus oder die Kraniotomie verlangen können. Sechs Kinder hatte sie bereits geboren, und wenn sie nun beim siebenten sterben mußte, hinterließ sie arme Waisen. Zum Glück ist das nicht geschehen. Aus diesem siebenten Kinde ist der weltberühmte Chirurg geworden, der so vieles zum Wohl der Menschheit leistet. War das Leben der Mutter in diesem Falle kostbarer, als das Leben des Kindes?

Fünftens wird behauptet: Im Konflikte zweier rechtlichen Ansprüche muß der größere Anspruch bevorzugt werden. Das ist richtig. Wenn aber dann weiter behauptet wird, daß die Mutter einen größeren Anspruch aufs Leben habe als der Fötus, so ist das unrichtig. Alle Menschen haben den gleichen Anspruch aufs Leben, wenigstens vor Gott. Gesezt, ein mit der Herrschaft und einem Dienstmädchen beladener Schlitten wird auf den schneebedeckten Steppen Rußlands von heißhungrigen Wölfen verfolgt. Dürfte etwa die Herrschaft unter dem Vorwande, daß sie ein größeres Anrecht aufs Leben habe, das Dienstmädchen aus dem Schlitten hinausstoßen und den Wölfen vorwerfen, um das eigene Leben zu retten? Dürfte ein Admiral, der bei einem Schiffbruch sich in einem überbeladenen Rettungsboote befindet, einen gewöhnlichen Soldaten ins Meer werfen lassen, um das eigene Leben zu sichern? Keiner hat das Recht, seinem unschuldigen Mitmenschen, auch dem allergeringsten, gewaltsam in direkter Weise das Leben zu nehmen. Tut er es dennoch, so ist er vor Gott ein Mörder. — —

Aus dem bisher Gesagten geht klar hervor, daß die für den direkten Abortus angeführten Gründe vor den Prinzipien einer gesunden Moral nicht standhalten. Indes wird gerne zugegeben, daß denselben ein solcher Schein von Wahrheit und Stichhaltigkeit zukommt, daß zahlreiche Aerzte und Laien den direkten Abortus im äußersten Notfalle für erlaubt, ja geboten halten können. Daher können Fälle vorkommen, in denen es klüger ist, den guten Glauben von Aerzten und Laien in diesem Punkte nicht zu stören, um größeres Uebel zu verhüten.¹⁾ Wenn nämlich der Beichtvater stets die Unerlaubtheit des direkten Abortus oder der Kraniotomie betonte, und der Arzt dennoch die Operation vornähme oder die Mutter sie zuließe, so würde die bisherige materielle Sünde zur formellen. Ja sogar, wenn die Mutter durch die Operation sterben würde, käme sie dann sicher in die Hölle. Selbst die Pönitentiarie anerkannte im Jahre 1872 am 28. November diese Schwierigkeit. Auf die Frage nämlich: „An unquam liceat operatio, quae vocatur craniotomia vel similis operatio, quae per se directe tendit ad occisionem infantis in utero positi?“ antwortete sie: „Consulat probatos auctores.“ Die späteren Entscheidungen des S. Officium in dieser Frage wurden

¹⁾ Wir wollen hier die diesbezügliche Ansicht des Kardinals Cas. Gennari in seinem sehr verdienstlichen Werke *Consultazione morali su casi e materie svariate che specialmente riguardano i tempi nostri* ed. terza p. 418 vol. 1. anführen: „Ecco dunque la pratica prudente del confessore: Se non è interrogato da nessuno, si guardi dall' ammonire; a nulla approderebbe lo ammonimento e sarebbe causa di gravi pericoli, principalissimo dai quali, quello dell' eterna dannazione della donna. — Se viene interrogato dal medico, potrà solo disapprovare l'operazione; e ciò come un suo parere personale senza manifestare la proibizione della chiesa. — Ove in fine è interrogato dalla made, sarà bastevole consigliarla di pregare il medico a far sì che il feto non patisca detrimento nella vita. Si guarderà d'imporgli sotto precetto il diniego ovvero di far menzione del divieto della S. Sede. — In siffata guisa il confessore avrà facilitato il suo compito e avrà provveduto al bene spirituale dell' inferma ed alla quiete di se e della famiglia.“

indes immer entschiedener. Auf die Frage des Erzbischofs von Lyon: „An tuto doceri possit in scholis catholicis, licitam esse operationem chirurgicam, quam craniotomiam appellant, quando sc. ea omissa mater et filius perituri sint, ea econtra admissa, salvanda sit mater, infante pereunte?“ wurde vom S. Officium am 31. Mai 1884 geantwortet: „Tuto doceri non posse.“ Etwa fünf Jahre später schrieb dasselbe S. Officium am 14. August 1889 dem Erzbischof von Cambrai: „In scholis catholicis tuto doceri non posse, licitam esse operationem chirurgicam, quam craniotomiam appellant, sicut declaratum fuit d. 28 Maii 1884 et quaecunque chirurgicam operationem directe occisivam foetus vel matris gestantis.“ Auffällig war die zweimalige Redewendung: „tuto doceri non posse“. Einige Theologen verstanden dieselbe so, daß es unerlaubt sei in katholischen Schulen zu lehren, derartige Operationen seien stets erlaubt, weil dadurch dem gefährlichsten Mißbrauch Thür und Thor geöffnet werde. Aber ob in jedem Einzelfalle eine solche Operation unerlaubt sei, bleibe trotz der Entscheidungen des S. Officium eine offene Frage. Daraufhin wurde in Rom folgender Fall gestellt: „Titius medicus, cum ad praegnantem graviter decumbentem vocabatur, passim animadvertibat, letali morbi causam aliam non subesse praeter ipsam praegnationem, hoc est foetus in utero praesentiam. Una igitur, ut matrem a certa atque imminenti morte salvaret, praesto ipsi erat via procurandi sc. abortum seu foetus ejectionem. Viam hanc consueto ipse inibat, adhibitis tamen mediis et operationibus, per se atque immediate non quidem ad id tendentibus, ut in materno sinu foetum occiderent, sed solummodo ut exinde amoverent, atque foetus, si fieri posset, vivus ad lucem ederetur, utique mox moriturus, cum adhuc immaturus omnino supponatur.¹⁾ Iam vero lectis, quae d. 19 Aug. 1889 S. Sedes ad Cameracensem Archiepiscopum rescripsit: „tuto doceri non posse licitam esse quaecunque operationem directe occisivam foetus; etiamsi hoc necessarium foret ad matrem salvandam“ dubius haeret Titius circa liceitatem operationum chirurgicarum, quibus non raro ipse abortum hucusque procurabat; ut praegnantes graviter aegrotantes salvaret. Quare, ut conscientiae suae consulat, supplex Titius petit, utrum enuntiatis operationes in repetitis dictis circumstantiis instaurare tuto possit?“ Das S. Officium antwortete am 24. Juli 1895: „Negative, juxta alia decreta, diei sc. 28 Mai 1884 et 19 Aug. 1889. Sanctissimus approbavit.“ Mit dieser Entscheidung war deutlich erklärt, wie die frühere Redewendung „tuto doceri non posse“ zu verstehen sei. P. Lehmkühn, der früher auch die Erlaubtheit des Abortus in solchen Nothfällen vertheidigt hatte, änderte nun seine Meinung. Er schreibt (Theol. mor.¹¹ I, 1007): „In prioribus editionibus conatus sum afferre rationes, quibus suaderi possit, violentam illam invasionem in foetum eiusque vitale elementum fieri licite posse ad salvandam matrem alias perituram.

¹⁾ Aus dieser Beschreibung geht hervor, daß der Arzt wahrscheinlich den Eihautstich anwandte, von dem oben die Rede war.

Et quamquam rem pro dubia proponebam, in re adeo gravi nolens proprio iudicio fidere, tamen momenta quaedam considerata dedi, ne strictam obligationem, quae gravissimas difficultates tum medicis tum matribus aliquando creare potest, pronuntiarem, antequam talis obligatio luce clarior evaderet, vel Ecclesia iudicium hac de re ferretur.“ Er löst dann selbst die Gründe, die für die Erlaubtheit des direkten Abortus im Notfalle zu sprechen scheinen. Er nennt sie mit Recht „speciosiores quam veriores“.

Indes wollten noch immer einige Theologen nicht annehmen, daß die Streitfrage nun endgültig gelöst sei. Im Jahre 1898 am 4. Mai wurden folgende Fragen dem S. Officium vorgelegt: 1. „Eritne licita partus acceleratio, quoties ex mulieris aetitudine impossibilis evaderet foetus egressio suo naturali tempore?“ 2. „Et si mulieris aetitudo talis sit, ut neque partus praematurus possibilis censeatur, licetne abortum provocare, aut caesaream suo tempore perficere operationem?“ 3. „Estne licita laparatomia, quando agitur de praegnatione extrauterina seu de extopicis conceptibus?“ Am 4. Mai 1898 antwortete das S. Officium: Ad I. Partus accelerationem per se illicitam non esse, dummodo perficiatur iustis de causis et eo tempore ac modis, quibus ex ordinario contingentibus matris et foetus vitae consulatur. Ad II. Quoad primam partem Negative juxta decretum fer. IV. d. 24 Julii 1895 de abortus illicite. Ad secundum vero quod spectat: Nihil ob stare, quominus mulier, de qua agitur, caesareae operationi suo tempore subiciatur. Ad III. Necessitate cogente, licitam esse laparatomiam ad extrahendos e sinu matris extopicos conceptus, dummodo et foetus et matris vitae quantum fieri potest, serio et opportune provideatur. Leo XIII. approbavit.

Aus der Antwort auf die zweite Frage geht klar hervor, daß der direkte Abortus nicht erlaubt ist, und zwar auch nicht im äußersten Notfalle, denn in dem angeführten Falle handelt es sich offenbar um die äußerste Not für Mutter und Kind. — Was die extrauterine Schwangerschaft oder den sogenannten Ectopischen Fötus angeht, der sich zuweilen in den Tuben oder im Ovarium befindet, ist die Antwort des S. Officium nicht so kategorisch. Und in der Tat scheint die Entfernung eines solchen Fötus kein direkter, sondern ein indirekter Abortus zu sein. Denn durch die extrauterine Schwangerschaft wird das Organ (Tube oder Ovarium) der Mutter gefährlich krank. Die Mutter hat aber ein striktes Recht, daß ihr krankes Organ geheilt werde. Wenn nun infolgedessen der Fötus sterben muß, ist dies ein indirekter Abortus, ein voluntarium indirectum malum. Dieselbe Ansicht wird auch vertreten von Lehmkühl, Theol. mor.¹¹ I, 1011; Jos. Antonelli, Medicina past. p. 224; von Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin¹⁸, S. 53. Freilich dürfte eine solche Entfernung des extrauterinen Fötus nicht wahllos und nicht ohne die triftigsten Gründe geschehen. Das S. Officium hat am 5. Mai 1902 dies verworfen. Die gestellte Frage lautete: „Utrum aliquando liceat, e sinu matris extrahere foetus ectopicos adhuc im-

maturus nondum exacto sexto mense post conceptionem?“ Die Antwort war: „Negative juxta decretum 4 Maii 1898, vi cuius foetus et matris vitae, quantum fieri potest, serio et opportune providendum est; quoad vero tempus juxta idem decretum orator meminerit, nullam partus accelerationem licitam esse, nisi perficiatur tempore ac modis, quibus ex ordinarie contingentibus matris ac foetus vitae consulatur.“ Uebrigens ist die Diagnose auf eine bestehende extrauterine Schwangerschaft schwer zu stellen, da dieselbe leicht verwechselt wird mit anderen Geschwulsten. Ferner führt eine solche Schwangerschaft sehr oft von selbst zum Abortus. Und endlich ist ein unerlaubter ärztlicher Eingriff in diesen Fällen sehr selten. Also können in der Praxis fast nie moralische Schwierigkeiten entstehen.

Hiemit glaube ich die katholische Doktrin in betreff der ärztlichen Eingriffe in das keimende Menschenleben hinreichend dargestellt zu haben. Die wirklich unerlaubten Eingriffe werden von tüchtigen Ärzten heutzutage immer seltener vorgenommen. Es hat sich nämlich die Ansicht durchgerungen, daß einem tüchtigen Arzte kaum je der Fall vorkommen kann, wo er das Kind töten muß, um die Mutter zu retten. Als Ungeschicklichkeit wird dem Arzt der direkte Abortus meistens von seinen Kollegen angerechnet. Finden sich aber Ärzte — leider ist das nicht selten der Fall —, die den direkten Abortus praktizieren, auch wenn das Leben der Mutter nicht gefährdet ist, so kümmern sich diese auch nicht viel um die Vorschriften der katholischen Moral; sie werden kaum einen Priester um Rat fragen in betreff der sittlichen Erlaubtheit ihrer Praktiken. Noch viel weniger werden die sogenannten „Engelmacherinnen“ den Beichtvater um Rat fragen; sie sind sich ihres verbrecherischen, lichtscheuen Handelns bewußt. Muß eine kranke Mutter sich behandeln lassen, so gehe sie zu einem gewissenhaften, tüchtigen Arzt. Derselbe wird nicht leichtfertig einen medizinischen Eingriff vornehmen. Wie mir von einem sehr zuverlässigen, tüchtigen Arzt gesagt wurde, wird jetzt meistens eine abwartende Behandlung¹⁾ gemacht. Erst wenn es moralisch sicher ist, daß der Fötus nicht mehr am Leben ist, wird chirurgisch eingegriffen.

Was nun die Assistenz von Schwestern oder anderen Krankenpflegerinnen bei derartigen Operationen angeht, so ist keine Gefahr

¹⁾ Ein tüchtiger Arzt, mit dem ich eingehend die medizinischen Schwierigkeiten, die durch Schwangerschaft und Geburt entstehen können, besprochen habe, sagte mir: „Da Schwangerschaft und Geburt natürliche Vorgänge sind, bietet die Natur auch gewöhnlich hinreichende Mittel, um Mutter und Kind zu retten. Es ist oft ein wahres Glück, wenn der Arzt mit seiner Kunst nicht zu früh eingreift.“ Ein anderer, ebenfalls tüchtiger Arzt, erzählte mir folgenden Fall aus seiner Praxis: „Mit Kollegen habe er sich stundenlang vergebens bei einer Geburt abgemüht. Endlich hätten sie beide beschlossen, die Kraniotomie vorzunehmen, um das äußerst gefährdete Leben der Mutter zu retten. Sie wären dann in einen Nebenraum gegangen, um alles zu präparieren und sich ein wenig zu stärken. Bei der Rückkehr zu der freiliegenden Frau sei die Geburt vollständig fertig gewesen, ohne jede ärztliche Hilfe. Mutter und Kind waren gerettet.“

vorhanden, daß sie eine Exkommunikation sich zuziehen. Die von ihnen geforderten Dienstleistungen sind keine *cooperatio formalis*, ja nicht einmal eine *cooperatio materialis proxima*. Wie bereits oben gesagt wurde, wird der direkte Abortus heutzutage durch den Eihautstich eingeleitet. Eine Narkose ist dazu nicht erfordert. Bei der Operation hat die Krankenschwester fast gar nichts zu tun; höchstens muß sie dem Arzt die Instrumente reichen. Es ist sehr zu wünschen, daß von seiten der kirchlichen Obern ein für allemal bestimmt werde, wie sich die Krankenschwestern in derartigen Fällen zu verhalten haben. Der österreichische Episkopat hat diesbezüglich folgendes verordnet: „Die Ordensvorstellungen wollen den Ärzten bekanntgeben, daß Schwestern bei künstlicher Herbeiführung des Abortus oder bei Tötung des Foetus in utero auf keinen Fall assistieren dürfen, weil eine absichtliche Erzielung des Abortus den schwersten kirchlichen und staatlichen Strafen unterliegt, im übrigen haben die Schwestern die Behandlung der Kranken dem Gewissen des Arztes zu überlassen.“

Zum Schluß sei noch folgende Entscheidung angeführt in betreff der Cooperatio. Daß die Schwestern nicht allzu ängstlich zu sein brauchen, geht aus folgendem Bescheid der Pönitentiarie hervor, der am 7. Juli 1911 gegeben wurde (vgl. Vinzer „Quartalschrift“ 1916, S. 903): „In nosocomio X, cujus proprietas ad sorores Congregationis S. N. spectat, superiorissa anxia est, a) an debeat inquirere in medicos, ipsos interrogando aut alia ratione, num rite servant Decretum S. Officii 4 Maii 1898 cum ejusdem declaratione 5 Mart. 1902. Ratio dubii est, quod a sororibus doctores practicantes eliguntur; b) an vero sufficiat, ut eligant doctores conscientiosos, quibus et procedendi rationem et responsabilitatem relinquunt, quin ipsae inquirent. S. Poenitentiaria ad proposita dubia respondet: Ad I. Negative. Ad II. affirmative, nec talium medicorum operae superiorissa tenetur obsistere, nisi in casu quo evidenter se proderet eorum praevaricandi intentio.“

Freiburg (Schweiz).

Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Feier der heiligen Messe in Privathäusern und Privilegienkommunikation.) Der Regularkleriker Vitus hält sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einige Zeit hindurch in einem Kurort auf, wo sich leider keine Kapelle zur Darbringung des heiligen Messopfers befindet. Für den kranken Ordensmann besteht tatsächlich in den Anfängen seiner Kur eine wahre Unmöglichkeit, den Weg bis zur Pfarrkirche zurückzulegen; auf die Feier der heiligen Geheimnisse will er jedoch nicht verzichten, da dieselbe ihm durch die Bestimmungen seiner Regel zur Pflicht gemacht worden ist. Darum entschließt er sich, auf Grund der Privilegienkommunikation „inter regulares“, die, wie er meint, noch fortbesteht, einstweilen in einem hergerichteten Privatzimmer zu zelebrieren, das von niemandem bewohnt ist und mit einem Altarstein versehen wird. Der Besucher N. aber teilt Vitus mit, daß selbst für die Vergangenheit jede „communicatio privilegiorum“ nun aufgehoben ist; Vitus könne jedoch auf Grund des can. 822, § 4, die Erlaubnis erhalten,